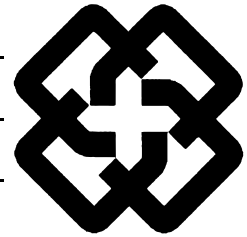


EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, CH-3001 Bern

www.edk.ch - www.cdip.ch - www.ides.ch

Grundsätze zur Revision der Interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich

A. Ausgangslage

- Das neue Berufsbildungsgesetz (nBBG) sieht ein neues Finanzierungssystem für die Bundesbeiträge vor. Dieses bringt den Wechsel von einer aufwandorientierten zu einer leistungsorientierten Subventionierung. Der Bund leistet Pauschalbeiträge an die Kantone, die sich im Wesentlichen nach der Anzahl Personen bemessen, die im betreffenden Kanton eine berufliche Grundbildung absolvieren. Bei den dualen Ausbildungen auf Sekundarstufe II werden die Beiträge künftig an den Lehrortskanton (und nicht mehr an den Schulortskanton) ausgerichtet.

→ *Massgebend für die Bemessung der Pauschalbeiträge des Bundes ist nur die Anzahl Personen in der beruflichen **Grundbildung**, damit sind jedoch sämtliche Leistungen abgedeckt, die der Kanton im Rahmen der Berufsbildung erbringt, also auch die Höhere Berufsbildung, die Weiterbildung, die Berufsberatung usw.*

- Diese Änderungen machen eine Anpassung der Interkantonalen Vereinbarungen im Berufsbildungsbereich notwendig. Betroffen sind die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 und die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an Schul- und Ausbildungskosten in der Berufsbildung (Berufsschulvereinbarung) vom 30. August 2001.
- Die neuen Finanzierungsregelungen werden voraussichtlich auf den 1.1.2008 wirksam. Die revidierten Vereinbarungen sollen daher auf das Schuljahr 2007/2008 in Kraft treten können. Das bedeutet, dass sie bis Ende 2005 verabschiedet sein müssen, anschliessend werden sie den Kantonen zur Ratifizierung unterbreitet.
- Parallel zu den Arbeiten für die Anpassung der Interkantonalen Vereinbarungen laufen bei der EDK auch Arbeiten für Empfehlungen zur Umsetzung des nBBG.

B. Auftrag

- Der Vorstand der EDK hat am 11. September 2003 beschlossen, dass die Revision der beiden Vereinbarungen in zwei Phasen durchgeführt werden soll: In einer ersten Phase sollen Grundsätze festgelegt werden, in einer zweiten Phase sollen – ausgehend von diesen Grundsätzen – neue Vereinbarungen ausgearbeitet werden, die anschliessend von den Kantonen ratifiziert werden können.
- Der Vorstand hat dem Generalsekretariat einen entsprechenden Auftrag erteilt und es auch beauftragt, für die erste Phase eine Projektgruppe einzusetzen.

- Der Projektgruppe gehören folgende Mitglieder an:

Fritz Wüthrich	GS EDK (Präsidium und Geschäftsführung)
Dorothea Herrig Chénais	GS EDK (Sekretariat)
Werner Amacher	Amt für Berufsbildung SG / SBBK
Pino Dettli	Amt für Stipendien und Finanzen GR
Robert Galliker	GS EDK / SBBK
Alain Garnier	Service de la formation professionnelle VD / CSFP
François Gubler	Service de la formation professionnelle NE / CSFP
Christoph Mylaeus-Renggli	Regionalsekretär BKZ
Bernhard Schmutz	Präsident Begleitgremium RSA
- Die Projektgruppe hat in insgesamt sechs Sitzungen die **folgenden Grundsätze** erarbeitet.
- Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 29./30. April 2004 die Grundsätze diskutiert und das Generalsekretariat beauftragt, eine Vernehmlassung bei den Kantonen und weiteren interessierten Kreisen durchzuführen.

C. Grundsätze

1. Aufgaben der Vereinbarungen

1.1 Die Vereinbarungen erfüllen zwei Aufgaben

- (1) Sie regeln die Freizügigkeit und die Abgeltungen für den ausserkantonalen Schulbesuch (interkantonaler Lastenausgleich).
- (2) Sie benennen weitere Bereiche, für die Vollzugsregeln geschaffen werden sollen, z.B. für die Koordination der Beitragsleistungen an Überbetriebliche Kurse (Weitergabe der Bundessubventionen), an Prüfungen usw.



Die Definition solcher Vollzugsregeln soll durch eine in den Vereinbarungen erwähnte Stelle, z.B. die SBBK, erfolgen, der die Kompetenz dafür delegiert wird.

2. Beitragsberechtigte Ausbildungsgänge

2.1 Der Geltungsbereich der Vereinbarungen soll grundsätzlich dem Regelungsbereich des nBBG entsprechen.

2.2 Voraussetzung für eine Beitragsberechtigung ist in jedem Fall, dass der Standortkanton für seine eigenen Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden mindestens gleich hohe Beiträge leistet wie sie in den Vereinbarungen vorgesehen sind.

2.3 Sekundarstufe II: Beitragsberechtigt sind

- Berufsfachschulen (Teilzeit, Vollzeit, Basislehrjahr, andere Modelle, interkantonale Fachkurse, ohne überbetriebliche Kurse)
- Berufsmaturitätsschulen nach nBBG (lehrbegleitendes Modell, berufsbegleitendes Modell, Vollzeitmodell)
- Brückenangebote nach Art. 12 nBBG

- *Brückenangebote sind nach Art. 12 nBBG «... Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten». Bei der Umsetzung des nBBG wird noch genauer definiert werden müssen, welche Ausbildungsgänge darunter fallen. Das 10. Schuljahr als schulisches Angebot auf Sekundarstufe I fällt **nicht** darunter.*

2.4 Tertiärstufe: Beitragsberechtigt ist die Höhere Berufsbildung gemäss Art. 27 nBBG:

- Höhere Fachschulen (Erstausbildung und auf Grundausbildung aufbauend, Vollzeit und Teilzeit)
- Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen nach Art. 28 Abs. 4
- Vorbereitungskurse auf Höhere Fachprüfungen nach Art. 28 Abs. 4

2.5 Nicht beitragsberechtigt sind:

- Nachholbildung (Art. 41 aBBG bzw. Art. 17 nBBG)
- 10. Schuljahr
- Vorkurse
- Berufsorientierte Weiterbildung
- Nachdiplomstudien
- Nachdiplomkurse
- Überbetriebliche Kurse

- *Vorkurse sollen nicht beitragsberechtigt sein; Ziel muss es sein, sie in die Grundbildung zu integrieren. Berufsorientierte Weiterbildungsangebote, sowie Nachdiplomkurse und –studien sollen generell nicht unter die Vereinbarungen fallen. Die Projektgruppe geht davon aus, dass solche Kurse grundsätzlich kostendeckend anzubieten sind. Die Beitragsleistungen bzw. Weiterleitung von Bundesbeiträgen an Überbetriebliche Kurse, Prüfungen usw. werden durch Kompetenzdelegation ausserhalb der Vereinbarungen geregelt.*

3. Ausmass der Freizügigkeit

3.1 Alle Personen sollen gleichberechtigt und zu gleichen Bedingungen Zugang zu allen eidgenössisch anerkannten Ausbildungen haben.

- *Diskriminierungen anhand der Kantonszugehörigkeit sind nicht zulässig. Dies erfordert die Aufgabe des A-la-carte-Prinzips (s. unter 3.3).*

3.2 **Sekundarstufe II:** Die Regelung des Schulorts und der Ausbildungsform liegt in der Zuständigkeit der Kantone (Berufsbildungsämter). Für Vollzeitausbildungen ausserhalb des eigenen Kantons muss eine Kostengutsprache eingeholt werden.

- *Auf der Sekundarstufe II beschränkt sich die Freizügigkeit auf die im Grundprinzip erwähnte Möglichkeit, jede beliebige Ausbildung zu absolvieren (bei Erfüllung der Voraussetzungen). Die Kantone (kantonale Berufsbildungsämter) sollen jedoch die Möglichkeit haben, Ort und Ausbildungsform festzulegen.*

3.3 Tertiärstufe:

Der Vorstand stellt drei Varianten zur Diskussion:

a. Es gilt volle Freizügigkeit wie im Hochschulbereich (Fachhochschulen und Universitäten).

oder:

b. Freizügigkeit kann nur beansprucht werden, wenn die zu absolvierende Ausbildung im eigenen Kanton nicht angeboten wird, und wenn der eigene Kanton nicht an einer Schule beteiligt ist, die die zu absolvierende Ausbildung anbietet..

oder:

c. Jeder Kanton kann selber festlegen,
 - welche Schulen und Studiengänge er als Standortkanton für den interkantonalen Zugang anbietet,
 - von welchen Angeboten er als Wohnsitzkanton von Studierenden Gebrauch macht.
 (A-la-carte-Prinzip der heutigen FSV).

→ *Bei den Varianten a. und b. wird das bisher in der FSV angewandte A-la-carte-Prinzip sowohl von der Anbieter- als auch von der Nachfragerseite her aufgegeben.*

4. Höhe der Abgeltungen

4.1 Für die **Sekundarstufe II** werden Pauschalpreise festgelegt, abgestuft nach dem Ausbildungsmodell (Vollzeit/Teilzeit, Lektionentarif).

4.2 Auf der **Tertiärstufe** werden die Beiträge zusätzlich nach Fachbereichen oder Gruppen von Fachbereichen differenziert. Zudem wird ein Abgeltungsmodell für modulare Ausbildungen vorgesehen.

4.3 Für die Festlegung der **Höhe der Abgeltungen** gelten folgende Grundsätze:

- Ausgangspunkt sind die Vollkosten. Diese setzen sich zusammen aus
 - (1) dem Personal- und Sachaufwand für den Unterricht,
 - (2) dem Personal- und Sachaufwand für die Verwaltung der Ausbildungsinstitution,
 - (3) dem Personal- und Sachaufwand für den Gebäudeunterhalt
 - (4) dem übrigen Infrastrukturaufwand.
- Für den Infrastrukturaufwand wird ein Pauschalansatz von zunächst 10% der Summe der Nettobetriebskosten (1) bis (3) angerechnet. Je nach den Ergebnissen der durchzuführenden Kostenerhebungen soll dieser Prozentsatz wenn nötig angepasst werden.
- Die Abgeltungen im Rahmen der Vereinbarungen sollen in der Grössenordnung von 80 bis 90% der so berechneten Vollkosten pro Auszubildendem und pro Jahr liegen.

→ *Gründe dafür, nicht die vollen Kosten abzugelten, sind*
 - *der Standortvorteil,*
 - *die angestrebte Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen,*
 - *die Kostendämpfung.*

Die für die Festlegung der Abgeltungen notwendigen Kostenerhebungen sollen zusammen mit dem BBT koordiniert durchgeführt werden.

Variante:

- Für die Sekundarstufe II sollen die Vollkosten zu 100% abgegolten werden:

→ *Begründung für diese Variante: Auf der Sekundarstufe II fällt der Standortvorteil nicht ins Gewicht:*

5. Zahlungspflichtiger Kanton

5.1 Sekundarstufe II: Zahlungspflichtig ist der Lehrortskanton (bei einer dualen Lehre), sonst der stipendienrechtlicher Wohnsitzkanton.

→ *Nach dem neuen Finanzierungsmodell werden die Beiträge an den Lehrort ausgerichtet. Daher soll im Falle einer dualen Lehre der Lehrortskanton zahlungspflichtig sein.*

5.2 Tertiärstufe: Zahlungspflichtig ist der stipendienrechtliche Wohnsitzkanton.

→ *Hier soll die gleiche Regelung angewendet werden, die bei der heute geltenden FSV und der FHV zur Anwendung kommt.*

6. Verhältnis zwischen nationalen und regionalen Vereinbarungen

6.1 In jenen Bereichen, die durch die nationalen Vereinbarungen geregelt werden, soll auf regionale Vereinbarungen möglichst verzichtet werden.

7. Anzahl der Vereinbarungen

Die Frage, ob je eine separate Vereinbarung für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe geschaffen werden soll, oder ob beide Bereiche in einer Vereinbarung geregelt werden können, ist noch offen.

→ *Dies hängt davon ab, ob es gelingt, für beide Bereiche auf den gleichen Grundlagen aufzubauen.*